



Buchloe, den 02. November 2020

Sicherheits- und Hygienekonzept für das Dietrich-Bonhoeffer-Gemeindehaus Version 3

Dieses Hygienekonzept ist Grundlage und Voraussetzung für Gruppen, Kreise und Chöre der Kirchengemeinde, sowie aller anderen Gruppen und Kreise, die das Gemeindehaus gemietet oder geliehen haben.

Jede Gruppe, die das Gemeindehaus benutzt, muss dieses Konzept einmalig schriftlich bestätigen, die späteren Änderungen zur Kenntnis nehmen und bei Bedarf an das gruppenspezifische Konzept anpassen. Die leitende Person wird darauf hingewiesen, dass sie die Teilnehmenden über das korrekte Hygieneverhalten informieren und die Einhaltung durchsetzen muss.

Bei der Nutzung, Verleihung oder Vermietung des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen gemäß § 14 der 5. BayIfSMV 29.05.2020/sowie Änderung 12.06.2020 zu beachten:

Veranstaltungsarten

- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar kann die zuständige Verwaltungsbehörde (Stadt Buchloe) Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
- Eine Bewirtung kann im Dietrich-Bonhoeffer-Haus unter den aktuell geltenden Bedingungen **nicht** stattfinden.
- Das Veranstaltungs- und Versammlungsverbot nach § 5 der 5. BayIfSMV wird beachtet. Erlaubt sind zum momentanen Zeitpunkt:
Sitzungen von kirchlichen Leitungsorganen, die nicht dem Veranstaltungs- und Versammlungsverbot unterliegen;
Veranstaltungen nach § 16 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung; Erwachsenenbildung, Jugend- und Kindergruppen, sowie Laien-Chöre.

Zugangsbedingungen (siehe auch Aushang)

Der Zutritt zum Haus ist folgenden Personen untersagt, die

- aktuell positiv auf COVID-19 getestet sind,
- sich in den letzten vierzehn Tagen im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben,

- in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben,
- unter Quarantäne gestellt sind,
- Erkältungssymptome, Atemwegsprobleme (respiratorische Symptome jeder Schwere), unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben.

Sicherheitsabstände (siehe auch Aushang)

- Das Haus darf von maximal 2 Gruppen gleichzeitig belegt werden. Beginn, Ende und Pausen sind so abzusprechen, dass sich die Gruppen aus dem Weg gehen.
- Pro Raum darf nur eine der Raumgröße entsprechende Personenzahl anwesend sein:

	Veranstaltung:	Chor:
➤ Großer Saal:	24	18
➤ Kleiner Saal:	13	-
➤ Jugendraum:	10	-
➤ sonstiges Obergeschoß: darf nicht benutzt werden, außer Spielgruppen der Diakonie		
- Für das Betreten des Hauses und der Räume sowie für den Gang zur Toilette gelten, **sowie während der Veranstaltung besteht die Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht.**
- Die Sanitärräume dürfen jeweils nur von einer Person aufgesucht werden.
- Für die Umsetzung der Abstandsregelung in den Räumen während einer Veranstaltung ist die verantwortliche Person der Gruppe / des Kreises /des Chores verantwortlich.

Hygienemaßnahmen

- Die Reinigung der Sanitärräume erfolgt durch die Kirchengemeinde.
- Die Grundreinigung (wie Fußboden) der jeweiligen Veranstaltungsräume und der Verkehrsflächen wird durch die Kirchengemeinde gereinigt.
- In den Sanitärräumen stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.
- Eine Tür wird deutlich als Eingang, die andere Tür als Ausgang gekennzeichnet.
Die Durchsetzung dieser Vorgabe muss vom Gruppenleiter überwacht werden. Aus Hygienegründen sollte die Eingangs- bzw. Ausgangstür bei Beginn bzw. Ende der Veranstaltung bereits weit geöffnet sein.
Ausnahme: Im Notfall sind beide Türen für schnelles Verlassen des Hauses sofort zu öffnen!
- Stühle sind vom Gruppen/Chorleiter in entsprechenden Abständen gemäß der berechneten Höchstzahl an Personen des jeweiligen Raums (bzw. der jeweiligen Veranstaltung) zu stellen.
- Benutzte Gegenstände wie die Lehnen der Stühle, Tische und sonstige mit den Händen berührte Flächen sind von der Gruppe/Kreis/'Chor nach der Veranstaltung zu **reinigen**. Hierfür stehen Putzmittel (Wasser, Eimer, Reiniger, Lappen) in der Putzkammer zur Verfügung.
- Der Gruppen/Chorleiter hat für die Lüftung der Räume zu sorgen (regelmäßig bzw. mind. alle 60 min. / bei Chorgruppen mind. alle 20 min. für 10 min.)
- Chorproben **finden zur Zeit nicht statt.**
- Materialien werden nicht weitergereicht oder von mehreren Personen angefasst. Material kann von den Personen selbst mitgebracht werden und / oder wird für jede /n einzeln bereitgestellt. Material der Kirchengemeinde wird 72 Stunden nicht wieder benutzt oder vor der Nutzung durch andere Personen desinfiziert oder gereinigt.

- Essen und Trinken, sowie das Reichen von Speisen oder Getränken ist zur Zeit nicht möglich.
- Der Gruppen/Chorleiter hat bei jeder einzelnen Veranstaltung eine Namensliste aller anwesenden Gruppen/Chormitglieder anzufertigen, vier Wochen aufzubewahren und diese bei Bedarf dem Pfarramt vorzulegen
- Die Gruppen/Chorleiter sind aufgefordert, die Teilnehmenden über folgende während der Veranstaltung **einzuhaltende Hygienemaßnahmen** zu informieren:
 - **Mund-Nasen-Maskenpflicht besteht im gesamten Haus.**
 - **Keine Gruppenbildung** vor, während oder nach der Veranstaltung. Das Foyer kann nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.
 - Am Ein- und Ausgang des Hauses steht **Hand-Desinfektionsmittel** bereit.
 - Sollte sich eine Gemeindegruppe außerhalb des Gemeindehauses zweckdienlich treffen, sind auch dort die allgemeinen Hygienevorschriften einzuhalten und es ist eine Namensliste zu führen.

Infektionskette

- Die Kirchengemeinde ist nicht verantwortlich für den namentlichen Nachweis von Veranstaltungsteilnehmenden. Hierfür zeichnet sich der Gruppen/Chorleiter verantwortlich.
- Der Gruppen/Chorleiter wird auf die Notwendigkeit eines Hygienekonzepts hingewiesen, eine Kopie des Gruppenhygienekonzepts muss dem Pfarramt vorgelegt werden. Ohne Hygienekonzept der Gruppe/des Chores ist keine Nutzung möglich.
- Der Gruppen/Chorleiter wird darauf hingewiesen, dass das Hygienekonzept auf Verlangen der Kontrollbehörden bei der Veranstaltung vorgewiesen werden muss.

Buchloe, den **02.11.2020**,

der Kirchenvorstand